

69. 1. Unterliegt die Beurkundung einer Vorrechtseinräumung der Besteuerung als Cessionsinstrument?

2. Hängt die Stempelspflichtigkeit eines Cessionsinstrumentes von dem Betrage der verabredeten Cessionsvaluta ab?

Preuß. Gesetz wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822, Tarifposition „Cessionsinstrumente“, §. 3a.

IV. Civilsenat. Urth. v. 16. März 1891 i. S. Schlesiſche Landschaft (kl.) w. Preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. IV. 29/91.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die verehelichte H., für welche auf dem Grundstücke Nr. 6 Görtelsdorf eine Hypothek von 4500 *M* eingetragen steht, hat in der Urkunde vom 8. Oktober 1888 der klagenden Landschaft zu Gunsten eines für dieselbe einzutragenden landschaftlichen Darlehns von 12500 *M* das Vorrecht vor ihrer Hypothek, und zwar unentgeltlich, eingeräumt. Die Urkunde ist von der Steuerbehörde als „Cessionsinstrument“ im Sinne des Tarifes zum Stempelgesetze vom 7. März 1822 mit einem Stempel von 1,50 *M* belegt, der von der Klägerin entrichtet ist und als zu Unrecht erhoben zurückgefordert wird. Der erste Richter hat verurteilend, der zweite abweisend erkannt.

Der Anspruch ist darauf gegründet, daß eine Vorrechtseinräumung keine Cession sei, weil dabei kein Recht aus dem Vermögen des einen Teiles in das des anderen übergehe, der Inhalt der Vorrechtseinräumung vielmehr in der Übernahme der obligatorischen Verpflichtung, das Vorrecht der zurücktretenden Post im Kollisionsfalle gegenüber der zu bevorrechtenden Post nicht zu verfolgen, also in einem Verzichte bestehe. Dieser Auffassung ist das Berufungsgericht mit Recht und unter zutreffender Begründung entgegengetreten.

Die gegenwärtige Entscheidung erfordert nicht die Erörterung, welche rechtliche Natur dem der Vorrechtseinräumung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte und dem Rechte selbst, welches den Gegenstand der Vorrechtseinräumung bildet, beizulegen ist. Unbedenklich stellt sich die Vorrechtseinräumung als die Abtretung eines Rechtes dar, und hierauf kommt es bei der Frage, ob die Beurkundung einer Vorrechtseinräumung der Besteuerung als Cessionsinstrument unterliegt, allein an.

Das Vorrecht einer Hypothek besteht in dem Rechte auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Pfande wegen der durch die Hypothek gesicherten Forderung gemäß der gesetzlichen Rangordnung, also vor den durch die später eingetragenen Hypotheken gesicherten Forderungen. Dieses Recht wird bei der Vorrechtseinräumung von dem besser berechtigten Gläubiger dem minder berechtigten derart übertragen, daß der letztere aus dem Pfande für seine später eingetragene Forderung vor dem das Vorrecht Einräumenden und an der diesem gebührenden Stelle Befriedigung erlangt. Es geht also ein Recht aus dem Vermögen des einen Teiles in das des anderen, der dasselbe nunmehr

als das seinige auszuüben befugt ist, über, und darin besteht das Wesen der Cession (§. 393 A.L.R. I. 11).

Daß die Vorrechtseinräumung, wie die Revisionsklägerin meint, sich lediglich als ein Verzicht auf ein Vorrecht darstellt, kann als richtig nicht anerkannt werden. Träfe solches zu, so würde die Vorrechtseinräumung nicht die von den Interessenten beabsichtigte Rechtswirkung äußern, daß der Gläubiger, zu dessen Gunsten die Erklärung abgegeben wird, als solcher in Ansehung des Vorrechtes an die Stelle des Erklärenden tritt; das Vorrecht würde vielmehr erlöschen, und die nacheingetragenen Gläubiger würden nach Maßgabe der bestehenden Rangordnung in die durch die Aufgabe des Vorrechtes frei gewordene Stelle aufrücken. Die gewollte Rechtswirkung wird gerade dadurch herbeigeführt, daß der Zurücktretende das ihm zustehende Vorrecht auf den Vortretenden überträgt. Diese Auffassung steht mit den Ausführungen in dem von der Revisionsklägerin in bezug genommenen Urtheile des V. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 2. Oktober 1886, vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 16 S. 244,

nicht im Widerspruche. Dort handelte es sich nicht um die Entscheidung der vorliegenden Frage, sondern darum, welche rechtlichen Folgen sich aus der Vorrechtseinräumung für den Zurücktretenden dritten Personen gegenüber ergeben, und von diesem Gesichtspunkte aus ist angenommen, daß als Rechtswirkung der Vorrechtseinräumung nur in Betracht kommen könne, daß eine Aufgabe des Vorrechtes seitens des Zurücktretenden zu Gunsten des anderen Gläubigers stattgefunden habe, und daher bei einer Kollision beider Pfandrechte der Zurücktretende den Vorrang seiner Hypothek nicht geltend machen dürfe. Jener Klagegrund ist sonach hinfällig.

Der Anspruch ist ferner darauf gestützt, daß ein Stempelpflichtiger Gegenstand nicht vorliege, da bei der Abtretung des Vorrechtes dessen vermögensrechtlicher Wert sich nicht mit dem Betrage der zurücktretenden Forderung decke, vielmehr, wie bei der gewöhnlichen Cession, für die Werthbestimmung der Betrag der im Cessionsinstrumente festgesetzten Valuta maßgebend und im gegenwärtigen Falle nach dem Inhalte der Urkunde die Abtretung unentgeltlich geschehen sei. Auch diesen Klagegrund hat das Berufungsgericht mit Recht verworfen. Der Betrag der verabredeten Valuta ist für die Beurteilung der Stempelpflichtigkeit des Cessionsinstrumentes, nämlich derjenigen Urkunde, in

welcher die Abtretung des Rechtes erklärt wird, ohne Bedeutung. Derselbe könnte nur, was jedoch hier nicht zu erörtern ist, in Frage treten, wenn es sich um die Besteuerung des Cessionsvertrages (pactum de cedendo) handelte. Die Stempelspflichtigkeit des Cessionsinstrumentes hängt von dem Werte des abgetretenen Rechtes ab, und in betreff des Wertes des hier streitigen Rechtes hat der Berufungsrichter unanfechtbar festgestellt, daß derselbe nicht nur den Betrag von 150 *M* erreicht, sondern ihn erheblich übersteigt. Dieser Feststellung gegenüber ist die Ausführung der Revision, daß sich aus der Abrede der unentgeltlichen Abtretung des Rechtes ergebe, es sei für die Interessenten ein Geschäft über ein Objekt mit einem Vermögenswerte überhaupt nicht vorhanden, gegenstandslos. Gemäß §. 3 a des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 ist die Erhebung des tarifmäßigen Stempels von 1,50 *M* gerechtfertigt.“